

Besondere Bedingung Nr. 0315 Leitungswasserschadenversicherung Vorteilsklausel für Mehrfamilienhäuser

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Leitungswasserschadenversicherungsbedingungen (AWB):

1. Zusätzlich mitversichert gelten Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.

In Ergänzung des Art.1 (4) der AWB sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl.325/90 in der Fassung BGBl.417/92 und/oder
- von kontaminiertem Erdreich

entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

Die Versicherung gilt bis EUR 3.633,64 auf Erstes Risiko.

Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl.325/90 in der Fassung BGBl.417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl.252/90 geboten ist.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß AWB versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

2. Zusätzlich versichert gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen

In Erweiterung von Art.1 der AWB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen, die anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall auf Grund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Anlagen- bzw. Gebäudebestandteile beschränkt und ist mit 10% der Entschädigungsleistung für diese Sachen begrenzt.

Die Versicherung gilt bis höchstens 0,50% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude auf Erstes Risiko.

3. Im Rahmen der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäudes gelten folgende Gebäudebestandteile mitversichert:

In Ergänzung zum Punkt A.4. der Gruppierungserläuterung auch

- Solaranlagen (mit besonderer Vereinbarung)
- Schwimmbecken im/am Gebäude (mit besonderer Vereinbarung)

4. Versicherung auf Erstes Risiko

Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art.10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).